



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02463**  
Datum: 18.11.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.42101/5200.2000  
Verfasser: FB Sport  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Sportausschuss	11.01.2017 08.02.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.01.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.01.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie).

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport

**Finanzielle Auswirkung:** ja

Die Neufassung der Sportförderrichtlinie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplanentwurf 2017 eingestellten Haushaltsmittel.

Haushaltsplanentwurf 2017 mit mittelfristiger Ergebnisplanung:

<b>Produkt / PSP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1.42101	Sportförderung	922.800 EUR	922.800 EUR	922.800 EUR	922.800 EUR
8.42101001	Sportförderung	100.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR

**Begründung:**

Die Neufassung der Sportförderrichtlinie begründet sich aus den folgenden drei Notwendigkeiten:

1. Anpassung der Sportförderrichtlinie an haushaltsrechtliche und zuwendungsrechtliche Normen
2. Anpassung der Sportförderung in der Stadt Halle (Saale) an das vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.06.2016 beschlossene Sportprogramm der Stadt Halle (Saale)
3. Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats vom 28.09.2016, Vorlagen-Nr. VI/2016/02213, zur Anpassung der Regelungen zur Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben in den städtischen Förderrichtlinien

**Zu 1.**

Die Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) vom 24.04.2013 ist an die im Land Sachsen-Anhalt geltenden haushaltsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Normen anzupassen. Folgende rechtliche Grundlagen sind zu Grunde zu legen:

- Kommunalhaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) vom 16.12.2015
- ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) – Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 06.06.2016 (MBI. LSA S. 383)

Nach § 29 KomHVO LSA sind bei der Vergabe von Zuwendungen die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Damit sind auch die Regelungen des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 entsprechend zu beachten. Hierin wird unter dem Abschnitt 7 für die Erstellung von Förderrichtlinien ein Gliederungsschema mit Erläuterungen zu den einzelnen Punkten vorgegeben. Die im Anhang zu dieser Beschlussvorlage vorliegende Neufassung der Sportförderrichtlinie wurde auf dieser Grundlage erstellt.

Um bei der Neufassung der Sportförderrichtlinie zum Einen den Ansprüchen an die gesetzlichen Grundlagen gerecht zu werden und zum Anderen für die Sportvereine der Stadt Halle (Saale) Transparenz im Verwaltungshandeln und gleichzeitig Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind folgende Punkte anzupassen:

- Antragsfrist
- Förderzeitraum
- Abrechnungsfristen bei Betriebskosten
- Aufnahme neuer und Konkretisierung bestehender Sportflächen.

## **Zu 2.**

Die Verwaltung wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beauftragt, die Richtlinie für die Förderung des Sports – Sportförderrichtlinie - vom 24.04.2013 an die Regularien des vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.06.2016 beschlossenen Sportprogramms der Stadt Halle (Saale) anzupassen. Dies betrifft folgende Punkte der neu zu beschließenden Sportförderrichtlinie:

### Pkt. 1.1 Verwendungszweck

Hier ist der Verweis auf die im Sportprogramm der Stadt Halle (Saale) formulierten sportpolitischen Leitlinien aufzunehmen.

### Pkt. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Um den Nachweis zu erbringen, dass die Selbsthilfe des Sports nicht ausreicht (sportpolitischer Leitsatz Nr. 6), ist für die Gewährung von Zuwendungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten von Sportstätten ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit der Antragstellung vorzulegen.

### Pkt. 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Nach dem Inhalt des Sportprogramms werden Miet- und Pachtverträge zur längerfristigen Nutzung und Bewirtschaftung von Sportstätten nicht mehr dahingehend unterschieden, ob es sich bei dem Miet- oder Pachtobjekt um eine städtische Sportanlage oder eine von Dritten angemietete Sportstätte handelt (Sportprogramm Kapitel 6.1 und 6.2).

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinie sind Sportvereine mit Verträgen zur Nutzung kommunaler Sportstätten mit Sportvereinen zur Nutzung von Sportstätten anderer Eigentümer (Dritter) gleichzustellen. Da nach der derzeit gültigen Sportförderrichtlinie für angemietete Sportstätten bei Dritten nur eine Bezuschussung der Kaltmiete möglich ist, bedeutet diese Gleichstellung bei analoger Förderung zu den kommunalen Sportstätten einen erhöhten Zuschussbedarf. Dieser stellt sich auf Grundlage der im Jahr 2016 geförderten 12 Mietobjekte wie folgt dar:

<b>angemietete Sportstätten (längerfristige Mietverträge) bei Dritten</b>				
<b>Förderung 2016</b>	<b>Überführung in neue Sportförderrichtlinie</b>			
Anlage 11	5.1 Betriebskosten	5.2 Unterhaltung Sportflächen	5.3 Unterhaltung Sanitärflächen	Gesamtförderung nach neuer Förderrichtlinie
<b>45.500 EUR</b>	40.000 EUR	23.400 EUR	5.200 EUR	<b>68.600 EUR</b>
<b>erhöhter Zuschussbedarf:</b>				<b>23.100 EUR</b>

Für die Ermittlung des Förderbedarfs für die bei Dritten angemieteten Sportstätten wurden die Angaben aus den der Verwaltung vorliegenden Mietverträgen zu Grunde gelegt.

Unter Beachtung des insgesamt im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Budgets für die Sportförderung ist der durch die Gleichstellung der Sportstätten benötigte Mehrbedarf durch Reduzierung in anderen Bereichen der Sportfördermittel auszugleichen. Diese Reduzierung wird über die Anlage 5.2 Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen wie folgt umgesetzt:

- Unterhaltung sportlicher Nutzflächen: Reduzierung des Grundbetrages von 2.000 EUR auf 1.800 EUR

Der erhöhte Zuschussbedarf aufgrund der Gleichstellung von allen längerfristigen Nutzungsverträgen von Sportstätten und die dadurch erforderliche Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung von Sportflächen und Sanitärflächen stellt sich im Vergleich der aktuell gültigen Förderrichtlinie zur neu zu beschließenden Sportförderrichtlinie wie folgt dar:

		<b>Überführung in neue Sportförderrichtlinie</b>		
<b>Zuwendungsart:</b>	<b>vorauss. Förderbedarf 2016</b>	<b>städtische Sportstätten</b>	<b>angemietete Sportstätten</b>	<b>Förderbedarf nach neuer Sportförder-richtlinie</b>
Unterhaltung sportlicher Nutz- u. allgemeiner Nebenflächen	278.000 EUR	250.200 EUR	23.400 EUR	273.600 EUR
Unterhaltung von Sanitärflächen	74.000 EUR	74.000 EUR	5.200 EUR	79.200 EUR
Betriebskostenzuschuss (Strom-, Wasser-, Wärmeversorgung)	390.000 EUR	390.000 EUR	40.000 EUR	430.000 EUR
Anmietung Sporteinrichtungen - bei Dritten (Kaltmiete)	45.500 EUR	0 EUR	entfällt	entfällt
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>787.500 EUR</b>	<b>714.200 EUR</b>	<b>68.600 EUR</b>	<b>782.800 EUR</b>

Dieser Berechnung liegen die für das Jahr 2016 vorliegenden Anträge auf Förderung zugrunde.

Zu 3.

Mit Neufassung der Sportförderrichtlinie erfolgt die Anhebung der anzuerkennenden Eigenarbeitsleistung von 6,00 EUR auf 6,50 EUR pro Stunde. Für den mit der jeweiligen Förderung verbundenen Zweck – Unterhaltung und Betrieb der Vereinssportstätten, Veranstaltungsförderung oder Sanierungs- und Baumaßnahmen – werden ausschließlich einfache Tätigkeiten als Eigenarbeitsleistung durch die Sportvereine erbracht. Mit dieser Regelung wird den Maßgaben und Grundsätzen des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses, RdErl. des MF vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8, MBl. LSA 383,2016 Rechnung getragen.

### **Zusammenfassung zur Neufassung der Sportförderrichtlinie**

Die Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) vom 24.04.2013 wird sich mit der Neufassung in den einzelnen Fördertatbeständen (Anlagen) wie folgt ändern:

#### Anlage 1 – Vereinshilfe

- Keine Änderung mit Neufassung

#### Anlage 2 – Lizenzierte Übungsleiter

- Keine Änderung mit Neufassung

#### Anlage 3 – Rückerstattung von Fahrtkosten

- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### Anlage 4 – Veranstaltungsförderung

- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### Anlage 5 – Projektförderung

- Anlage entfällt, da Förderung über Anlage 4 erfolgt

#### Anlage 6 – Unterhaltung von sportlichen Nutzungsflächen und allgemeinen Nebenflächen (Rand- und Rahmengrün)

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 5 Punkt 5.2 – Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen
- Reduzierung der Berechnungsgrundlage (Grundbetrag) von 2.000 EUR auf 1.800 EUR zum Ausgleich des erhöhten Bedarfs aufgrund der Gleichstellung aller Sportstätten
- Konkretisierung und Erweiterung der Definition der Sportflächen
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### Anlage 7 – Unterhaltung von Sanitärräumen

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 5 Punkt 5.3 – Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### Anlage 8 – Betriebskosten

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 5 Punkt 5.1 – Betriebskosten
- Aufnahme der bisher über Anlage 11 (Anmietungen) geförderten angemieteten Objekte bei Dritten
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Festlegung von Förderzeitraum und Abrechnungsfristen

#### Anlage 9 – Anschaffung von Geräten und Maschinen

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 7
- Keine Veränderung

#### Anlage 10 – Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 6 - Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### Anlage 11 – Anmietung von Sporteinrichtungen

- Entfällt mit Gleichstellung aller Sportstätten

#### Anlage 12 – Unterstützung Stadtsportbund

- Entfällt – Stadtsportbund ist nicht antragsberechtigt

### **Familienverträglichkeitsprüfung:**

Die Familienverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Durch die Stärkung der Vereine, die eine Sporteinrichtung in eigener Verantwortung bewirtschaften, wird die Basis von vereinseigenem Familiensport gestärkt.

### **Anlage:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) - (Sportförderrichtlinie)